

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05.03.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.12.2025 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Institution und Trägerschaft

- (1) Die Stadtbibliothek Rathenow ist ein Grundbaustein der kommunalen Bildungs- und Kulturinfrastruktur. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge.
- (2) Die Stadt Rathenow unterhält als Trägerin die Stadtbibliothek Rathenow als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, das Grundrecht auf Informationsfreiheit und freie Meinungsbildung zu verwirklichen.
- (2) Die Dienstleistungen dieser Einrichtung sind vielfältig. Die Stadtbibliothek bietet kostengünstig und wohnortnah einen Zugang zu Wissen, Information, Forschung und Kultur für alle Bevölkerungsgruppen
unterstützt und ergänzt Schulen, Kindertageseinrichtungen und Erwachsenenbildungsträger als außerschulischen Lernort bei der Erreichung ihres Bildungsauftrags
erreicht auch Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus bildungsfernen Bevölkerungsgruppen und trägt so zur Verbesserung der Bildungschancen bei
ist ein Ort der Begegnung und fördert den Dialog zwischen allen Generationen, Kulturen und Religionen
ist wichtige Kooperationspartnerin für regionale Kulturschaffende.

§ 3 Benutzung

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts zu nutzen. Für den Umfang der Benutzung der Stadtbibliothek kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.
- (2) Das Benutzungsrecht wird jährlich neu, mit Zahlung der Benutzungsgebühr - entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung - erworben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter, der dadurch für die Forderungen aus diesem Nutzungsverhältnis eintritt.
- (2) Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Ausweis, der zur Benutzung berechtigt.
- (3) Der Ausweis ist personenbezogen und kann nicht von anderen Familienmitgliedern oder Freunden benutzt werden.
Mit der eigenhändigen Unterschrift und für Minderjährige in Verbindung mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch entstehen, haftet der Inhaber des Ausweises oder dessen gesetzliche Vertreter.

§ 5 Entleihung von Medien

- (1) Gegen Vorlage des Benutzenausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Präsenzbestände (Informations- und Handbuchbestände) werden grundsätzlich nicht verliehen. Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden.
- (2) Derzeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Überschreitet unberechtigt ein Benutzer die Leihfrist und erfüllt bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht, werden keine weiteren Medien an ihn ausgeliehen.

§ 6 Leihfrist

- (1) Medien aller Art werden bis zu vier Wochen ausgeliehen. Bei Zeitschriften und Filmen beträgt die Ausleihfrist 14 Tage.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf einmalig um den gleichen Zeitraum verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (3) Wird eine Medieneinheit nicht fristgerecht zurückgegeben, sind Versäumnisgebühren nach Punkt 3 des Gebührenverzeichnisses zu zahlen.
- (4) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisgebühren sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt auf dem Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens bzw. im Rahmen des Zivilrechts.

§ 7 **Gebühren, Gebührenschuldene, Fälligkeit**

- (1) Für das Ausleihen der Medien wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen an für die Überschreitung der Leihfrist, unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, und für weitere besondere Dienstleistungen. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Neben den Gebühren sind alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu zahlen.
- (3) Gebührenschuldende sind die Benutzenden der Stadtbibliothek Rathenow, bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten. Die Höhe und die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 8 **Zusätzliche Leistungen**

- (1) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Außergewöhnliche Kosten des Fernleiherverkehrs sind von dem zu erstatten, der die Fernleihe der Bibliothek in Auftrag gegeben hat.
- (2) Die Benutzer können aus Bibliotheksgut Kopien anfertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Herstellung der Kopien ist gebührenpflichtig.
- (3) Mit einem gültigen Benutzerausweis können die Online-Dienste der Stadtbibliothek genutzt werden.
- (4) Die Nutzungsdauer der Online-Dienste ist grundsätzlich auf 1 Stunde begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (5) Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.
- (6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Online-Dienste, z. B. Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
- (7) Personen, die gegen die vorgenannten Regelungen oder gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Urheberrecht, Datenschutzgesetz) verstößen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen. Ferner haftet die Bibliothek nicht für Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistern. Soweit die Bibliothek bzw. die Stadt Rathenow für Verstöße gegen die vorgenannten Regelungen in Anspruch genommen wird, ist der verursachende Benutzer verpflichtet der Bibliothek bzw. der Stadt Rathenow den gesamten Schaden, der daraus entsteht zu erstatten. Die Benutzenden stellen die Stadt Rathenow vollumfänglich frei aus der Inanspruchnahme Dritter wegen illegaler Nutzung des Internet-Anschlusses. Der Stadtbibliothek. Die Bibliothek ist berechtigt dem Anspruchsteller die personenbezogenen Daten des Schadensverursachers weiterzugeben.

- (8) Die Benutzenden verpflichten sich bei der Nutzung der Onlinedienste die Regelungen des Straf- und Jugendschutzes, das Urheberrecht, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, rechtswidrige Inhalte weder aufzurufen noch zu verbreiten, insbesondere ist das Aufrufen pornografischer, rassistischer und gewaltverherrlichender Inhalte untersagt und strafbar. Dateien und Programme der Bibliothek dürfen nicht manipuliert werden, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen dürfen nicht durchgeführt werden. Es dürfen keine Programme oder Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen installiert oder gespeichert werden. Kostenpflichtige Inhalte dürfen nicht aufgerufen werden. Es dürfen keine Käufe oder Bestellungen von Waren abgewickelt werden. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

§ 9 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust geliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (5) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dieses gilt auch für den Verlust des Benutzerausweises.

§ 10 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Räume der Bibliothek ist nicht erlaubt.
- (2) Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Sachen und Gegenständen in Räumen der Bibliothek.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rathenow, den 11.12.2025

Jörg Zietemann
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Rathenow (Anlage zu § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung)

1. Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek inklusive Onleihe werden folgende Jahresgebühren erhoben:

1.1 Kinder und Jugendliche bis zu 17 Jahren	kostenlos
1.2 Auszubildende, Studierende, Schüler ab 18 Jahren	10,00 €
1.3 Empfänger von Sozialleistungen und Freiwilligendienstleistende	15,00 €
1.4 Rentner	18,00 €
1.5 Erwachsene	23,00 €

Die Gebührenerhebung erfolgt für jeden Benutzer der Stadtbibliothek Rathenow einmal jährlich. Die Jahresgebühr ist mit Antragstellung fällig.

1.6 alternativ eine Tagesgebühr	4,00 €
1.7 Internet u.a. Online-Dienste (30 Minuten)	0,50 €

2. Fernleihbestellungen

Für Fernleihbestellungen wird eine Bestellgebühr je Bestellschein von **3,00 €** zuzüglich Auslagenersatz erhoben.

3. Versäumnisgebühren

Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist je Medium und Woche werden wie folgt erhoben:

- für Erwachsene	1,00 €
- für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren	0,50 €

4. Beschädigung

Bei Beschädigungen von Medien und Zubehörteilen werden folgende Gebühren erhoben:

- Reparieren von kleinen Schäden	3,00 €
- Ersatz von Zubehörteilen	Wiederbeschaffungswert

5. Verlust

Für verlorene, beschmutzte oder auf andere Weise beschädigte Medien ist ein Ersatzexemplar oder voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung zu leisten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von

7,00 €.

**6.
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| - Zweitausstellung eines Benutzerausweises für alle Benutzergruppen | 3,00 € |
| - Kopien je Blatt, A4 | 0,20 € |
| - Drucken von Dateien je Blatt, A4 | 0,20 € |

Die Gebühren nach Ziffer 2 bis 6 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.